B e b a u u n g s p l a n Nr. 3

"Hüllgarten" der Gemeinde Gehlenbeck, Krs. Lübbecke.

\- - -

Text

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des BBauG. vom 23.6.1960,
die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 in Verbindung mit den Vorschriften des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960,
§§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962.

I. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Es gilt § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962. Abweichend von § 4 Abs. 2 sind allgemein zugelassen: Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

II. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung nach § 17 (1) BauNVO. gelten die Vorschriften dieses Bebauungsplanes.

Die Zahl der Vollgeschosse ist als zwingend festgesetzt.

Im Einzelfall kann keine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauNVO. genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

a) Bauweise

Im Gebiet WA sind nur Einzelhäuser mit einer Dachneigung von 35 - 40 ^{o} zulässig. Die Dächer sind mit einer schwarzen oder dunkelbraunen Dachhaut zu versehen.

b) Überbaubare Grundstücksflächen

Die Häuser sind an der im Plan festgelegten Baulinie zu errichten.

IV! Flächen für den Verkehr

Die Verkehrsflächen sind durch Begrenzungslinien dargestellt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 10. März 1967 aufgestellt worden.

Gehlenbeck, den 11. April 1967

Der Bürgermeister

